

# DAB regional | 11/09

1. November 2009, 41. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und  
der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



## Hamburg

- 3 Vorträge und Podiumsdiskussionen zur Hamburger Stadtentwicklung
- 3 Ausstellung „Architektur und Schule“
- 5 Zum Lehrer geboren – Vor 100 Jahren wurde Fritz Schumacher Hamburger Baudirektor
- 6 Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen
- 7 Fortbildung



## Schleswig-Holstein

- 12 Heinrich-Moldenshardt-Ausstellung auf Schloss Gottorf
- 13 Zum Sachverständigenwesen
- 14 Irrtümer in der HOAI
- 15 Hinweis auf Veröffentlichung des AHO
- 16 DIN 276-4:2009-08
- 16 RBBau
- 16 Eingruppierung von Absolventen mit den Bildungsabschlüssen Master und Bachelor

---

### Impressum

#### Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:  
Claas Gefroi  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg  
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)  
Telefax (0 40) 44 18 41-44  
Internet ak-hh.de

#### Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:  
Dr. Klaus Alberts  
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel  
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)  
Telefax (04 31) 5 70 65-25  
Internet aik-sh.de

#### Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,  
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 887-3160  
Fax Redaktion (02 11) 887-3161  
Fax Anzeigen (02 11) 887-97 3193  
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.

Unsere Firma nimmt die Zusammenarbeit bei der **Lieferung und Montage von hochwertigen Fenstern, Glasfassaden, Wintergärten** mit allen erforderlichen Zulassungen zu äußerst günstigen Preisen auf. Wir geben Ihnen jegliche Gewährleistung für die gelieferte Ware und für die Montage. Wir haben auch erfahrene Mitarbeiter im Bereich der Objektsanierung oder Umbauarbeiten.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihre Anfragen! **Handy: 0178-93 63 598**

Das **Deutsche Architektenblatt** bietet unter den monatlich erscheinenden Fachzeitschriften für Architekten aller Fachrichtungen den umfangreichsten Stellenmarkt.

Wir beraten Sie gern:

corps. Corporate Publishing Services GmbH  
Postfach 101102 40002 Düsseldorf

Alexandra Zoll  
Telefon (02 11) 54 227 688  
alexandra.zoll@corps-verlag.de



**Jederzeit bereit.**

Spendenkonto: 41 41 41 • BLZ: 370 205 00 • DRK.de

Eines für alle ...



## Heinrich-Moldenschardt-Ausstellung auf Schloss Gottorf

► Das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte des Landes Schleswig-Holstein und die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein führen gemeinsam vom 15.11.2009 bis zum 10.01.2010 eine Ausstellung zum Werk des Architekten Heinrich Moldenschardt durch, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Lande gewirkt hat.

Zur Ausstellung erscheint ein Buch, dessen Vorwort nachstehend veröffentlicht wird und dem die Kammermitglieder alles Notwendige an Informationen zu Buch und Ausstellung entnehmen können:

### Zum Gruß

Dieses Buch begleitet das gleichnamige Ausstellungsprojekt, das den Auftakt bildet zu einer verheißungsvollen, auf lange Sicht angelegten Kooperation zwischen dem Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

Beide widmen sich dem Werk des Architekten Heinrich Moldenschardt, das von uns nach einem Jahrhundert des Vergessenseins wieder ins Licht der Öffentlichkeit gerückt wird.

Die Spuren seines Wirkens in Schleswig-Holstein hatten sich verloren. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war er hier jedoch einer der meistbeschäftigten Architekten und gilt heute unter Fachleuten als der wichtigste Vertreter des Historismus. Öffentliche und private, profane und sakrale Bauten, Villen und Arbeiterwohnhäuser, Denk- und Grabmale – in der Zusammenarbeit mit dem von ihm geschätzten Flensburger Möbelfabrikanten Heinrich Saueremann ging er bis in die kunsthandwerklichen Details von Innenausbau und plastischem Schmuck. Bis zur Bombardierung Kiels im Zweiten Weltkrieg prägte auch sein Werk das Bild der Stadt. Das Wenige, das blieb, wurde bis auf geringe Ausnahmen durch Umbau oder Abriss zerstört. Erhalten gebliebene Zeugen seines Schaffens im Schleswigschen sind, als Beispiele, der Bahnhof in Süderbrarup, das Mausoleum der Familie von Hildebrandt auf dem Friedhof in Dänischenhagen und das Grabmal des Grafen von Noer im Park des Herrenhauses.

Angesichts der nur rudimentär erhaltenen realen Zeugnisse ist der baukünstlerische Nachlass um so wertvoller. Mehr als 3.400 Blätter, meist großformatig, darunter fast 150 bekannte Projekte, sind es; vor allem das Gebäude der Gründungsinstitution der Landesmuseen, des Thaulow-Museums, sei hervorgehoben, und als besondere Kostbarkeit die Pläne für die Yacht „Hohenzollern“ Kaiser Wilhelm I.. 1906 übergab die Witwe Heinrich Moldenschardts einen großen Teil des künstlerischen Nachlasses als Dauerleihgabe dem Museum. Im Zusammenhang mit

der Erarbeitung der Dissertation von Dietmar Klewitz zum Thema »Moldenschardt« wurde dieser Nachlass durch Pläne aus dem Bestand des Landesamtes für Denkmalpflege erweitert und dann der gesamte Bestand vom Sohn des Künstlers, Hans Moldenschardt, 1968 dem Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte übergeben. Inzwischen hatte die Zeit ihre Spuren hinterlassen, die den Nachlass gefährdeten.

Einem glücklichen Zufall ist es zu verdanken, dass der seinerzeitige Leiter des Museums, Dr. Herwig Guratzsch, und der Mitverfasser dieses Grußes, Dr. Klaus Alberts, den im Schlosse lagernden Nachlass von Heinrich Moldenschardt miteinander begutachteten und sofort beschlossen, dessen Rettung ins Werk zu setzen. Dr. Guratzsch übergab das Konvolut als Dauerleihgabe dem Architekturarchiv der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, dessen Sammlung im Landesarchiv beheimatet ist. Dort wird er, höchsten konservatorischen Ansprüchen genügend, für die wissenschaftliche Bearbeitung und die Nachwelt aufbereitet und so erhalten.

Die Auswahl der Blätter, die in dieser Publikation und in der Ausstellung gezeigt wird, legt in begeisternder Weise Zeugnis ab von der hohen Qualität der Arbeit Moldenschardts und seiner Bedeutung für das Kunst- und Architekturschaffen seiner Zeit, aber auch über den Tag hinaus.

Vielen sind wir zu großem Dank verpflichtet, Dr. Herwig Guratzsch vor allen, und Dr. Margret Schütte, die das Projekt für das Haus betreute, Dr. Thomas Gädeke sowie Steffi Wendel, der Papierrestauratorin der Stiftung. Professor Dr. Rainer Hering, Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holstein, und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren Anteil am Gelingen.

Mit Engagement und Geld haben Eckhard G. Jess, Kiel, die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein und die Stiftung Wüstenrot wie auch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die Durchführung des Projekts überhaupt erst ermöglicht.

Dank gilt den Autoren, die Ulrich Höhns, der wissenschaftliche Leiter des Architekturarchivs, in diesem Band um sich versammelt hat. Engagiert würdigen sie den Architekten Heinrich Moldenschardt in seiner Zeit und als Schüler von Gottfried Semper und Conrad Wilhelm Hase.

Dankbar sind wir Ulrich Höhns, der als Kurator und spiritus rector des Buches zur Ausstellung wieder Hervorragendes geleistet hat, und auch Gesine Krüger, die für die Gestaltung verantwortlich zeichnet. Bei Bernd Rachuth vom Hause Boyens war diese Veröffentlichung in besten Händen.

Buch und Ausstellung sind ein erstes Ergebnis der Kooperation zwischen „Schloss Gottorf“ und der Kammer. Sie verdeutlichen in besonde-

rer Weise, wie wichtig für unser Geschichtsverständnis der Blick in die Vergangenheit ist, ohne die wir die Gegenwart nicht begreifen können.

Heinrich Moldenschardt hat diese Würdigung verdient; sein Grab auf dem Südfriedhof in Kiel wird von der Kammer gepflegt.

Dr. Klaus Alberts, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Dr. Jürgen Fitschen, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte

**Die Ausstellungseröffnung ist am 15.11.2009 um 12.00 Uhr auf Schloss Gottorf. Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen.**

Das Buch ist erschienen im Boyens Buchverlag, ISBN Nr. 978-3-8042-1289-3, und ist über den Buchhandel zu einem Preis von Euro 19,90 zu beziehen. ◀

## Zum Sachverständigenwesen

► Der neue „Motzke“, das umfangreiche Handbuch zum Bausachverständigenwesen, ist in neuer Auflage erschienen.

Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel, bewertet die neue Veröffentlichung zur Kenntnis unserer Sachverständigen und übrigen interessierten Kammermitglieder:

### Der Bauschadenssachverständige

Der Bauschadenssachverständige – Bestellung, Aufgaben und Praxis des Bauschadenssachverständigen im Gerichtsverfahren und als Privatgutachter. Von Dipl.-Ing. Norbert Bogusch und Prof. Dr. Gerd Motzke, Vors. Richter am OLG a.D., Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag 2009. 336 S., € 49,-. ISBN 978-3-8167-7591-1

Richter am Landgericht Dr. Felix Lehmann, Kiel

Das vorliegende Buch ist das Ergebnis der interdisziplinären Zusammenarbeit eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht a.D. Der reiche Erfahrungsschatz der beiden Experten umfasst die rechtlichen Grundlagen des Sachverständigenwesens und die Tätigkeit in der Praxis bei Gericht. Sie liefern sowohl angehenden als auch routinierten Sachverständigen eine Vielzahl von Hinweisen und konkreten Verhaltenstipps für den Arbeitsalltag des Gutachters.

Teil 1 des Buchs beschreibt das Sachverständigenwesen aus Sicht des Sachverständigen (u.a. mit den Kapiteln: Grundlagen der Sachverständigentätigkeit, Qualifikation des Sachverständigen, Sachverständigen und Werbung, Ortstermin, Vorbereitung des Gutachtens, Gutachten-

bearbeitung, der Weg zur öffentlichen Bestellung). In Teil 2 wird das Sachverständigenwesen aus juristischer Sicht geschildert. Dabei geht es vor allem um die Rolle des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren. Detailliert werden dem Leser die verfahrensrechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge für das Gerichtsgutachten beschrieben. Dabei werden in angemessenem Maße wichtige Gerichtsentscheidungen und zentrale Normen, die Sachverständige beachten sollten, einbezogen. Zum Abschluss dieses Teils wird auch noch die Tätigkeit des Sachverständigen als Privat- und als Schiedsgutachter erläutert. Teil 3 enthält einen Beispielfall, in dem anschaulich ein selbständiges Beweisverfahren mit anschließendem Hauptsacheverfahren dargestellt wird. Zum Schluss beinhaltet Teil 4 des Buchs einige Muster für die Sachverständigen- und die Gerichtspraxis.

Besonders beeindruckend ist der große Nutzen des Buchs für die Praxis des Sachverständigen. Auf fast jeder Seite finden sich (häufig hervorgehoben als „Hinweis für den Sachverständigen“ oder „Hinweis an den Gerichtssachverständigen“) zahlreiche Antworten auf typische Schwierigkeiten, Fallstricke und Probleme, mit denen Gutachter in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert werden können. Gerade für die Tätigkeit bei Gericht vermittelt es dem Leser eine Fülle an Hintergrundinformationen und Verhaltensanregungen, die von unschätzbarem Wert sind. Es gelingt den beiden Autoren auf nur 236 Seiten (Teil 1 und 2) das wichtigste Praxiswissen auf gut lesbare Weise zusammenzufassen. Eine sorgfältige Lektüre des Werks kann jedem Bauschadenssachverständigen nur nachdrücklich empfohlen werden. ◀

# Irrtümer in der HOAI

► Obwohl die Novellierung der HOAI sich jahrelang hingeschleppt hat, ist es dem zuständigen Ministerium nicht gelungen, eine fehlerfreie HOAI vorzulegen. Schon wenige Tage nach Erlass ist deshalb ein Fehler berichtiger Hinweis des Ministeriums erlassen worden, den die Kammer anschließend den Mitgliedern zur Kenntnis gibt.

Weitere Texte und Hinweise zur HOAI finden sich auf der Homepage der Kammer unter <http://www.aik-sh.de/fuer-kammermitglieder/aktuelles/aktuelles/article/hinweise-zur-hoai-bitte-beachten.html> sowie entsprechend unter <http://www.dabonline.de/hoai-2009/hoai-2009-1>.

zu Teil 1: § 3 Abs.6 Satz 2:

„Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.“ Der Satz bezieht sich allgemein auf alle Leistungsbilder und hätte demzufolge in einem eigenen Absatz geregelt werden müssen.

zu Teil 2: § 20 Abs.1:

„Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen...“ Ursprünglich war beabsichtigt, bei allen Honorarregelungen jeweils auf den Paragraphen des Leistungsbildes und die zugehörige Anlage zu verweisen. Es wurde aber nur im § 20 einmal entsprechend formuliert. Da in den jeweiligen Paragraphen die Anlagen aber stets in Bezug genommen werden, ist der Verweis auf die Anlagen entbehrlich.

§ 24 Abs.1 Satz2 : Wortstreichung:

„Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet.“

zu Teil 3: § 38

Korrektur des Verweises in Absatz 1: In § 38 Abs.1 müsste lediglich auf § 33 ~~Absatz 1~~ Satz 1 verwiesen werden.

§ 41 Abs. 2:

Falscher Verweis, Korrektur gem. bisherigem § 52 Abs.7 Nr.7, der die Anlagen der Maschinenteknik in Bezug nimmt:

„Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7 5, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht...“

§ 43 Abs. 2 Nr. 3:

Korrektur entsprechend bisherigem § 53 Abs. 2 Nr.3:  
„Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld“

§ 45 Abs. 2: Korrektur des Verweises unter Nr. 2:

„10 Prozent für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleich-

zeitig Leistungen nach § 46 42 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.“

Es geht hier um die Honorare für Verkehrsanlagen, bei denen 10 % der Kosten für Ingenieurbauwerke angerechnet werden können, wenn der Auftragnehmer nicht auch Leistungen für Ingenieurbauwerke erbringt (deshalb muss hier Bezug auf das Leistungsbild Ingenieurbauwerke genommen werden).

§ 50 Abs.2 Nr.3:

Verschiebung des Zeilenumbruchs: „Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere ~~schwierige~~: a) **schwierige** statisch bestimmte und unbestimmte.....“

§ 52 Abs.2: Ergänzung des Verweises:

„§ 11 Abs.1 **Satz 1** gilt nicht, soweit mehrere Anlagen...“

Sinngemäß soll mit dem Verweis geregelt werden, dass die getrennte Berechnung der Honorare für mehrere Objekte nicht gilt, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

zu Anlage 2:

Punkt 2.11: **T**echnische Ausrüstung (Großschreibung)

zu Anlage 3: Punkt 3.4.3: Wörter vertauscht:

„3.4.3. Honorarzone III: – Tiefbrunnen, Speicherbehälter, einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren,

Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und ~~mehreren~~ **zahlreichen** Zwangspunkten,

Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen ~~mehreren~~ **mehreren** Zwangspunkten und mit einer Druckzone,

zu Anlage 4: Leistungsphase 2: 2. Spiegelstrich:

Leistungsergänzung gem. bisherigem § 37 Abs. 2 Nr. 2 a):

„Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, **Freiflächen und ihre Nutzung**, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur“

zu Anlage 10: Leistungsphase 1: Buchstabe b): Wortstreichung:

„b) Zusammenstellen der ~~verfügbaren~~ planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere ....“

zu Anlage 11: Leistungsphase 7: Buchstabe g): Wortkorrektur:  
 „g) *Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung*“

zu Anlage 12: Leistungsphase 1  
 Buchstabe h): Leistungsergänzung gem. bisherigem § 55 Abs.2 Nr.1  
 „h) *Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten,*

zum Beispiel *Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz, ferner bei Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen,*“

Leistungsphase 9: Buchstabe a): Anpassung der Wortformulierung:  
 „a) *Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungs Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen*

## Hinweis auf Veröffentlichungen des AHO

► In seiner außerordentlich verdienstvollen Veröffentlichungsreihe gibt der AHO hoch qualifizierte Handreichungen heraus. Den Kammermitgliedern wird die gesamte Liste der gegenwärtig erhältlichen Titel zur Kenntnis gegeben.

**Nr. 3: HOAI – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung**  
 ISBN 978-3-88784-705-0, 3. Auflage 1996, 24 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 4: HOAI – Ergänzungen zum Leistungsbild der Grundleistungen – Zusätzlich zu vergütende Leistungen bei der Planung von Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft**

ISBN 978-3-89817-741-2, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2008, 20 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 5: HOAI – Entwurf zur Fortschreibung von Teil VIIa Verkehrsplannerische Leistungen**

ISBN 978-3-88784-598-8, 1994, 40 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 6: HOAI – Besondere und außerordentliche Leistungen bei der Planung von Anlagen der technischen Ausrüstung nach Teil IX**

ISBN 978-3-89817-281-3, 2. Auflage 2002, 56 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 7: HOAI – Besondere Leistungen bei der Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nach Teil VII – ausgenommen Objekte der Wasser- und Abfallwirtschaft**

ISBN 978-3-88784-636-7, 1995, 68 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 8: Untersuchungen für ein Leistungsbild und zur Honorierung für den Planungsbereich „Altlasten“**

ISBN 978-3-88784-710-4, 1996, 56 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 9: Untersuchungen zum Leistungsbild, zur Honorierung und zur Beauftragung von Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft**

ISBN 978-3-89817-773-3, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2009, 232 Seiten, kartoniert. 36,80 €

**Nr. 10: HOAI – Empfehlungen des AHO zur Definition und Anwendung der Funktionalausschreibung**

ISBN 978-3-88784-883-5, 1998, 36 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 11: HOAI – Leistungsbilder von Anlagen der technischen Ausrüstung nach Teil IX bei der funktionalen Leistungsvergabe inkl. komplementärem Leistungsbild des Generalunternehmers**

ISBN 978-3-89817-282-0, 2. Auflage 2002, 40 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 12: HOAI – Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Ingenieurverträgen für die Bearbeitung von Generalentwässerungsplänen (GEP)**

ISBN 978-3-88784-991-7, 2000, 36 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 13: HVA F-StB – Benutzerhinweise zur Verhandlung und Abfassung von Ingenieurverträgen**

ISBN 978-3-89817-036-9, 2001, 28 Seiten, kartoniert. Dieses Heft wird überarbeitet.

**Nr. 14: HOAI – Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen (§§ 56.1, 56.2, 65.1, 74.1)**

ISBN 978-3-89817-117-5, 2001, 48 Seiten, Dieses Heft wird überarbeitet.

**Nr. 15: SiGeKo – Praxishilfe zur Honorarermittlung für Leistungen nach der Baustellenverordnung**

ISBN 978-3-89817-169-4, 2001, 60 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 16: Untersuchungen zum Leistungsbild und zur Honorierung für das Facility Management Consulting**

ISBN 978-3-89817-679-8, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2007, 112 Seiten, kartoniert. 23,80 €

**Nr. 17: Leistungen für Brandschutz Leistungsbild und Honorierung**

ISBN 978-3-89817-308-7, 2003, 20 Seiten. Dieses Heft wird überarbeitet.

**Nr. 18: Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Leistungen und Honoraren für den Planungsbereich „Baufeldfreimachung“**

ISBN 978-3-89817-414-5, 2004, 80 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 19: Neue Leistungsbilder zum Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft**

ISBN 978-3-89817-436-7, 2004, 148 Seiten, kartoniert. 28,80 €

**Nr. 20: Abgrenzung der Vergütung von Objektplanungsleistungen nach der HOAI. – Teil II: Freianlagen u. Teil VII: Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**

ISBN 978-3-89817-631-6, 2006, 54 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 21: Interdisziplinäre Leistungen zur Wertoptimierung von Bestandsimmobilien**

ISBN 978-3-89817-632-3, 2006, 136 Seiten, kartoniert. 28,80 €

**Nr. 22: Untersuchungen zum Leistungsbild**

**Interdisziplinäres Projektmanagement für PPP-Hochbauprojekte**

ISBN 978-3-89817-645-3, 2006, 102 Seiten, kartoniert. 28,80 €

**Nr. 23: Leistungsbild und Honorierung für Leistungen nach der EnEV**

ISBN 978-3-89817-747-4, 2008, ca. 24 Seiten, kartoniert. 14,80 €

**Nr. 24: Leistungsbild und Honorierung für die Planung von Lichtsignalanlagen**

ISBN 978-3-89817-748-1, 2008, 32 Seiten, kartoniert. 14,80 €

Bestellungen sind zu richten an den

AHO – Uhlandstraße 14 – 10623 Berlin

Tel. 030-3101917-0, E-Mail: aho@aho.de

## DIN 276-4:2009-08

► Der AHO gibt bekannt, dass die DIN 276-4:2009-08, Kosten im Bauwesen – Teil 4. Ingenieurbau, veröffentlicht worden ist. Die DIN 276-4:2009-08 kann im Beuth-Verlag unter [www.beuth.de](http://www.beuth.de) bestellt werden. ◀

## RBBau

► Im Bundesanzeiger-Verlag sind die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes – RBBau“ erschienen.

Eine CD-ROM enthält das Grundwerk RBBau mit eingearbeiteter 19. Austauschlieferung sowie sämtliche Formulare der Mustervor-

drucke und der Anhänge in einer digital ausfüllbaren PDF-Version. Sie ist über den Bundesanzeiger-Verlag erhältlich (Tel. 0221-97668-0, E-Mail [info@bundesanzeiger.de](mailto:info@bundesanzeiger.de)). ◀

## Eingruppierung von Absolventen mit den Bildungsabschlüssen Master und Bachelor

► Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein informiert über die Eingruppierung von Absolventen mit Master- bzw. Bachelor-Abschluss.

Die Kammermitglieder erhalten so eine Information darüber, wie im öffentlichen Dienst und entsprechenden Institutionen besoldet wird:

Der Beschluss der TdL zu der o.a. Thematik vom 1./2. Oktober 2003 i.d.F. vom 28. Mai 2008 (bekannt gegeben am 17.07.2008) wurde in der 8./2009 Mitgliederversammlung der TdL modifiziert.

Die Änderung wurde erforderlich, da in einigen Ländern für den Zugang zum höheren Dienst bei Bewerbern mit Masterabschluss an Fachhochschulen nicht mehr gefordert ist, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1./2. Oktober 2003 i.d.F. vom 01. September 2009 lautet nunmehr wie folgt:

„Die Mitgliederversammlung erhebt keine Bedenken, wenn die in der Protokollnotiz Nr. 1 zum Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT/BAT-O definierte Anforderung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung über den Tarifwortlaut hinaus auch dann als erfüllt angesehen wird, wenn der Angestellte einen Master- oder Magisterabschluss besitzt, der den Zugang zum höheren Dienst eröffnet; dies setzt bei Fachhochschul-Masterstudiengängen zusätzlich voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, **solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zum höheren Dienst gefordert ist.**“ ◀